

**Satzung**

der

**Schützengilde Nürtingen e.V.**

**Gegr. 1460**

**Stand**

**29.03.2019**

## Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Mitgliedschaft .....	4
§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft .....	5
§ 5 Beiträge und Aufnahmegebühr.....	5
§ 6 Leitung, Verwaltung und Organe .....	6
§ 7 Hauptversammlung.....	8
§ 8 Auflösung des Vereins und Wegfall des Vereinszwecks....	9
§ 9 In-Kraft-Treten .....	9

# Satzung der Schützengilde Nürtingen e.V.

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen

**Schützengilde Nürtingen e. V.**  
**Gegr. 1460**

- 2.) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen unter Nr. 30 eingetragen und hat den Sitz in Nürtingen. Die Farben des Vereins sind grün und weiß.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Schützenverband und im Württembergischen Landessportbund, sowie im Deutschen Schützenbund, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch deren Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnungen, Disziplinarordnungen, Wettkampfordnungen).

## § 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Errichtung und Erhaltung der hierfür notwendigen Sportanlagen. Er dient ferner der Pflege des Schützenwesens und der damit verbundenen Tradition.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Der Jugendarbeit wird durch Pflege der Kameradschaft besondere Bedeutung beigemessen (Jugendraum, Spielzimmer, Turniere).
- 4.) Der Verein erhebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins (siehe §8) erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- 5.) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, welche den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen Begünstigt werden.

- 6.) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- 7.) Auflösung des Vereins bzw. Wegfall des Vereinszwecks siehe §8.

## § 3 Mitgliedschaft

- 1.) Erwerb der Mitgliedschaft
  - a. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Organe.
  - b. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch die Vereinsvorstandschaft. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschließt die Vorstandschaft die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung festgelegt hat. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. – siehe Beschluss §9 -
- 2.) Personen im Alter unter 18 Jahren gelten als Jugendliche. Sie werden jeweils dem Alter entsprechend gemäß Sportordnung in Gruppen zusammengefasst. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss der Vorstandschaft aufgrund eines von einem gesetzlichen Vertreter gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1 b.
- 3.) Mit der Aufnahme verpflichtet sich jedes Mitglied, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Jahresbeiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassene Anordnung zu respektieren.
- 4.) Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschuss-Beschluss mit einfacher Mehrheit von Fall zu Fall bestimmt. Jugendliche haben kein Stimmrecht.
- 5.) Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden. – siehe §4/1 –
- 6.) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, werden von der Hauptversammlung als Ehrenmitglied ernannt. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

- 7.) Der ermäßigte Beitragssatz für Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende gilt bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres. Darüber hinaus, ist selbstständig ein entsprechender Nachweis über die Tätigkeit zu erbringen.

## § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit der Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Zeitlich über eine Mitgliedschaft hinausgehende, bereits bezahlte Beiträge verfallen zu Gunsten des Vereins.  
Ein Mitglied kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden, wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder seiner Verbände, denen er angehört, in grober Weise herabsetzt (bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende).
- 2.) Vor der Beschlussfassung in den Fällen §3/5 und §4/1 ist dem Betroffenen vor dem Ausschuss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss des Ausschusses ist schriftlich dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Ausschusses steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem 1. Vorsitzendem ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt diese Hauptversammlung den Ausschluss mit einfacher Mehrheit, ist dieser endgültig. Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

## § 5 Beiträge und Aufnahmegebühr

- 1.) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanzieller Härte zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind, können durch Beschluss des Ausschusses mit einfacher Mehrheit teilweise oder ganz befreit werden.  
Ehrenmitglieder, welche bis zum 31.12.1975 in den Verein aufgenommen wurden, sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit. Ehrenmitglieder, welche ab dem 01.01.1976 in den Verein aufgenommen wurden, zahlen den ermäßigten Mitgliedsbeitrag.  
Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes nach §2/a zu verwenden.
- 2.) Selbstverschuldete Lastschriftrückgaben gehen zu Lasten des Mitgliedes.

- 3.) Änderungen des Mitgliedstatus (ermäßigt/ aktiv/ passiv) müssen schriftlich eingereicht werden.

## § 6 Leitung, Verwaltung und Organe

- 1.) Die von der Hauptversammlung zu wählende Vorstandschaft besteht aus
  - a. Dem 1. Vorsitzenden
  - b. Dem 2. Vorsitzenden
  - c. Dem 3. Vorsitzenden
  - d. Dem Schatzmeister
  - e. Dem Schriftführer
  - f. Dem 1. Schützenmeister
- 2.) Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 3.) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das dem 1. Vorsitzenden und seinem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 4.) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es mit einfacher Mehrheit des Ausschusses durch Zuwahl eines Vertreters ersetzt. Beim Ausscheiden eines der drei Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
- 5.) Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig.
- 6.) Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus zwei, maximal jedoch drei Vorsitzenden. Jeder ist alleine Vertretungsberechtigt.
- 7.) Die Vorstandschaft und der Ausschuss werden in 2 Blöcken zu 7 bzw. 8 Personen von der Hauptversammlung auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder gewählt.

## 8.) Zusammensetzung der Blöcke

### **Block 1**

1. Vorsitzender
3. Vorsitzender
1. Schützenmeister
3. Schützenmeister
1. Kassenprüfer
1. Vorsitzender des Ältestenrates
- Schatzmeister
- Jugendschützenmeister

### **Block 2**

2. Vorsitzender
2. Schützenmeister
2. Kassenprüfer
- Schriftführer
- Schießleiter
- Kassier
- Hausmeister
- Pressewart

In der Hauptversammlung von 2016 wurde der Block 1 gewählt.

9.) Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Sofern Abteilungen mit Zustimmung der Vorstandschaft eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung des Schatzmeisters und der Kassenprüfer.

10.) Der Ausschuss besteht aus

- a. Den Mitgliedern der Vorstandschaft
- b. Dem 1. Vorsitzenden des Ältestenrates
- c. 2. und 3. Schützenmeister
- d. Jugendschützenmeister
- e. Pressewart
- f. Schießleiter
- g. Hausmeister
- h. Kassier

11.) Der Ältestenrat besteht aus 5 Personen (aktive Mitglieder)

- Bedingungen für die Wählbarkeit:
- Mindestalter 45 Jahre
  - mindestens 20 Jahre Mitgliedschaft
  - aktives Mitglied

Die Hauptversammlung wählt den 1. Vorsitzenden des Ältestenrates mit einfacher Mehrheit auf 2 Jahre. Die 4 Beisitzer werden vom Ausschuss auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.

- Aufgaben:
- Schlichtung bei vereinsinternen Unstimmigkeiten
  - Vorschlag bei der Wahl des 1. Vorsitzenden

## § 7 Hauptversammlung

- 1.) Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden.
- 2.) Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Aushang am schwarzen Brett und durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- 3.) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  - a. Ehrungen
  - b. Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - c. Entlastungen des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
  - d. Wahlen der verschiedenen Organe und Kassenprüfer<sup>1</sup>
  - e. Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds
  - f. Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
  - g. Satzungsänderungen
  - h. Punkt verschiedenes
  - i. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- 4.) Bei der Beschlussfassung in der Hauptversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Gleiches gilt für die erstmalige Aufnahme dieser Satzung durch die Hauptversammlung.
- 5.) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. §7/3 i im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung in der Hauptversammlung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden. Die Änderung der Satzung bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder.
- 6.) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7.) Die Hauptversammlung ist im 1. Quartal des Jahres abzuhalten.
- 8.) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

---

<sup>1</sup> Solange die Versammlung keine Einwände hat, entscheidet der Versammlungsleiter bzw. der Wahlausschuss über das Wahlverfahren (geheim/ offen). Einen Anspruch eines einzelnen Mitglieds auf eine geheime Abstimmung gibt es nicht. In der Regel wird der Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung über einen entsprechenden Antrag abstimmen lassen und dann dem Mehrheitsvotum folgen.



- 9.) Der Vorsitzende muss eine Außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mind. 20% die stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 10.) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
- 11.) Der Ältestenrat kann eine Hauptversammlung einberufen, wenn es einstimmig von ihm beschlossen wird.

## § 8 Auflösung des Vereins und Wegfall des Vereinszwecks

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn 7 Mitglieder im Sinne der Gemeinnützigkeit den Verein weiterführen.
- 2.) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 3.) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamts treu händisch an die örtliche Gemeindeverwaltung mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wiederverwendet werden kann.
- 4.) Alle Personen, die mit dem §8 in Verbindung stehen, werden zur Diskretion angehalten. Werden durch gesetzliche Regelung einige Punkte dieser Satzung geändert, so behalten die übrigen automatisch ihre Gültigkeit.

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am **29. März 2019** beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Nürtingen, den 29. März 2019

Gez.: Martin Zielonka  
1. Vorsitzende